

## **Verschärfung von § 184b StGB**

Beschluss des Deutschlandtages vom 16. bis 18. Oktober 2015 in Hamburg

Die Junge Union Deutschlands fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, den Strafraumen von § 184b StGB [Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften] von einem Vergehen zu einem Verbrechen zu verschärfen und wie folgt zu ändern:

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; [...]
2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz [...], zu verschaffen,
3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, [...] so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf und bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren bestraft.